

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	005/0245/2020
	Erstelldatum:	öffentlich
	Aktenzeichen:	29.10.2020
Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 80 km/h an der AM 30 Nähe Mosacherweg		
Referat für Stadtentwicklung und Bauen Verfasser: Tomaschek, Andrea/Teleky, Bettina/Babl, Wolfgang		
Beratungsfolge	19.11.2020	Verkehrsausschuss

Beschlussvorschlag:

Es wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h auf 80 km/h auf der Kreisstraße AM 30 südöstlich des Bebauungsplangebietes Amberg 141 „Mosacherweg Ost II“ beschlossen.

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

Die zulässigen Geschwindigkeiten auf der Kreisstraße AM 30 betragen vom Knoten an der B 85 an zunächst 60 km/h (ca. 200 m), dann 100 km/h (ca. 850 m) und schließlich bis Raigering 80 km/h (ca. 1300 m). Das relativ kleine Zwischenstück mit zulässiger Geschwindigkeit von 100 km/h (vgl. Anlage) bringt keinen ernsthaften Zeitvorteil, aber vermeidbare Beschleunigungs- und Bremsvorgänge mit mehr Verkehrslärm, Kraftstoffverbrauch, Abgasen und tendenziell mehr Verkehrsgefährdungen.

Im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens Amberg 141 „Mosacherweg Ost II“ (vgl. Anlage) wurde angeregt, die zulässige Fahrgeschwindigkeit auf der AM 30 östlich des neuen Bebauungsplangebietes von 100 km/h auf 80 km/h zu beschränken. Durch eine solche Geschwindigkeitsbegrenzung würden die Immissionen auf das neue Plangebiet verringert, was sich positiv auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse auswirke.

Außerdem sei es sinnvoll, auch die Teilstrecke an der Krumbacher Straße nördlich des neuen Plangebiets im Bereich der potentiellen Erweiterung von 100 km/h auf 80 km/h zu beschränken und somit das gesamte neue Wohngebiet vor vermeidbaren Immissionen zu schützen.

Es gibt einen weiteren Grund für eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h auf der AM 30. Hier soll in näherer Zukunft die zweite Zufahrt zum Bebauungsplangebiet Amberg 127 „Gewerbegebiet B 85/ AM 30“ gebaut werden; spätestens dann muss dort wegen des starken Abbiegeverkehrs ohnehin eine Beschränkung auf 80 km/h angeordnet werden.

Die Verkehrsbehörde, das Tiefbauamt als Straßenbaulastträger der AM 30 und die Verkehrsplanung sprechen sich für die vorgeschlagene Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h auf der AM 30 aus, die Verkehrspolizei aus grundsätzlichen Erwägungen (Leichtigkeit des Verkehrs) dagegen. Das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach als Straßenbaulastträger der Krumbacher Straße außerorts (St 2040) lehnt die für dort ebenfalls angeregte Geschwindigkeitsbegrenzung bei den gegenwärtigen Verhältnissen ab (äußerst

seltene Unfälle, Linksabbiegespur zur Karl-Bauer-Straße, Wohnbebauung in weiter zeitlicher bzw. räumlicher Ferne); auch die Verkehrsbehörde empfiehlt deshalb, vorläufig darauf zu verzichten.

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen in Bebauungsplangebieten gewährleistet werden. Diese Regelung betrifft sowohl das neue Bebauungsplangebiet AM 141 „Mosacherweg Ost II“, als auch das neue Bebauungsplangebiet Am 127 „Gewerbegebiet B 85/ AM 30“. Vor allem das Wohngebiet wird von den verringerten Immissionseinwirkungen profitieren.

Für die Verkehrssicherheit ist es günstiger, insbesondere beim Abbremsen, wenn kein sehr starker Unterschied von zulässigen Geschwindigkeiten auftritt, weil dann Schleudervorgänge oder Auffahrunfälle seltener sind.

c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

b) Haushaltsmittel

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

Alternativen:

.....
Jasmin Hannich, stellv. Referatsleitung

Anlagen:

Luftbildkarte mit Geschwindigkeitsbereichen und Bebauungsplangebiet